

Titel der Drucksache:

**Widersprüchliche Verwaltungsangaben zur
Beflaggung der Krämerbrücke**

Drucksache

1479/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 hat die Stadtverwaltung die Ablehnung einer Erfurter Stadtfahne auf der Krämerbrücke unter anderem damit begründet, eine Beflaggung provoziere eine Vorbildwirkung, die wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes schwer zu regulieren sei, sobald andere Interessengruppen einen vergleichbaren Anspruch geltend machten. In der Stellungnahme zur Drucksache 2434/25 hat die Stadtverwaltung zudem erklärt, das temporäre Aufhängen von Fahnen durch Mieter sei ihr nicht bekannt und Anträge hierzu lägen nicht vor.

Tatsächlich befinden sich an der Krämerbrücke drei Banner, die durch Schrauben oder Nägel an der denkmalgeschützten Holzfassade befestigt wurden. Damit ist der von der Verwaltung befürchtete Fall einer Beflaggung durch Dritte bereits eingetreten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie verhält sich die in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 geäußerte Sorge vor einer schwer regulierbaren Vorbildwirkung weiterer Interessengruppen zu dem nunmehr tatsächlich angebrachten Banner?
2. Mit welchen konkreten Schritten stellt die Stadtverwaltung die Gleichbehandlung wieder her, nachdem drei Banner durch Dritte angebracht wurden, eine Beflaggung mit der Erfurter Stadtfahne aber abgelehnt worden ist?
3. Seit wann ist der Stadtverwaltung die Anbringung der drei Banner bekannt und wie verhält sich die Aussage in der Stellungnahme zur Drucksache 2434/25, wonach der Verwaltung das temporäre Aufhängen von Fahnen durch Mieter nicht bekannt sei und keine Anträge vorlägen, zu den aktuell an der Krämerbrücke angebrachten Bannern?

Anlagenverzeichnis

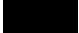
Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

19.06.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
